



Haupt - Rechtsanwälte

Dr. Stefan Haupt

Kirstin Linß

Steven A. Reich

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat Urheber- und Verlagsrecht
zu Händen Herrn Schmid
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, den 02.07.2015
Unser Zeichen: 8736/15 HA/li/rz
d4/d1106-15

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Sehr geehrter Herr Schmid,

hiermit zeige ich an, dass mich

- die FWU – Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH,
- die Katholisches Filmwerk GmbH,
- die Matthias Film gGmbH sowie
- die MPLC Deutschland GmbH

mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben.

I. Ausgangslage

Meinen Mandanten ist gemeinsam, dass sie Nutzungsrechte für die öffentliche Vorführung insbesondere von Spielfilmen – außerhalb der Kinos und Lichtspieltheater – für den so genannten nicht gewerblichen Bereich erworben haben.

Die Nutzung von Spielfilmen außerhalb der Kinos und Lichtspieltheater findet in Kindergärten, Schulen, Hoch- und Fachschulen, Universitäten, Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, konfessionellen Einrichtungen usw. statt.



Meine Mandanten decken bezüglich der Spielfilme einen Marktanteil von ca. 80 % ab, weil sie das Repertoire der Marktführer (Warner, UPI, Walt Disney, Fox, Studio Canal, Sony usw.) repräsentieren (Anl. 1 und Anl. 2) bzw. im nichtgewerblichen Bereich vertreten.

II. Keine Ausnahmeregelung für die Filmnutzung

1. § 52 Abs. 3 UrhG

Da die Nutzung von Filmen ausdrücklich von der Schrankenregelung des § 52 Abs. 3 UrhG ausgenommen wurde, ist in jedem Fall ein Rechteerwerb notwendig. Das Geschäftsmodell meiner Mandanten basiert auf der derzeit geltenden Fassung des Urheberrechtsgesetzes.

Meine Mandanten treten regelmäßig an Schulen und Bildungseinrichtungen heran und bieten eine Lizenzierung der nichtgewerblichen Vorführung der Filme an. In der Regel wird das Begehren meiner Mandantin mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Werknutzung in der Schule bzw. dem Bildungsbereich nicht öffentlich und damit nicht urheberrechtlich relevant sei. Das hat zur Folge, dass der Erwerb der öffentlichen Vorführungsrechte für den so genannten nicht gewerblichen Bereich häufig abgelehnt wird. In diesem Zusammenhang wird sich auf den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages von 1985 (Bundestagsdrucksache 10/3360 vom 17.05.1985 – Anl. 3) sowie auf die Internetseite des BMJV (Anl. 4) berufen.

Darüber hinaus wird als Argument angeführt, dass die Filme ohnehin über YouTube öffentlich zugänglich seien und deshalb ein Rechteerwerb gar nicht notwendig sei.

2. § 52 Buchst. a UrhG

Der mutmaßliche Wille des Gesetzgebers wird in § 52 Buchst. a UrhG in Bezug auf die Nutzung von Filmen besonders plastisch deutlich. Danach ist die Nutzung von Filmen nur in einer Länge von bis zu 5 Minuten zulässig (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Buchst. c des Gesamtvertrages vom 25./28.09.2007 - Anl. 5 sowie § 2 Abs. 1 Buchst. c des Gesamtvertrages vom 14.07.2010 - Anl. 6). Daraus folgt, dass jede darüber hinausgehende Nutzung, wie auch in § 52 Abs. 3 UrhG beschrieben, einen Rechteerwerb erfordert.



- 3 -

3. Konkrete Regelungen

Im Urheberrechtsgesetz ist an 10 verschiedenen Stellen geregelt, in welchem Umfang die Werknutzung im Schulunterricht erfolgen darf. Das bedeutet im Umkehrschluss das für jede darüber hinausgehende Nutzung – wie z.B. die Filmvorführung – einen Rechteewerb erfordert.

III. Aktuelles Gesetzesvorhaben

Der Berichterstattung ist zu entnehmen, dass das BMJV derzeit an einem Vorschlag für die Schaffung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke arbeitet. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Werknutzung im Schul- und Bildungsbereich urheberrechtlich relevant und nur zulässig ist, wenn ein Rechteewerb erfolgt oder eine entsprechende Schrankenregelung existiert.

Die derzeitige Diskussion verstehen meine Mandanten so, dass es für den Schul- und Bildungsbereich eine so genannte „Fair-Use“-Regelung geben soll, wonach die Nutzung jeglicher Werkarten im Schul- und Bildungsbereich uneingeschränkt gestattet ist.

Wegen des Eigentumsschutzes gemäß Art. 14 GG muss damit eine Vergütungszahlung an den Urheber/Rechteinhaber einhergehen. An dieser Stelle bietet es sich an, einen Blick zurück zu werfen.

Der Gesetzgeber hatte an der Regelung von § 52 Buchst. a UrhG erhebliche Zweifel, weshalb die Norm aus dem Jahr 2003 vorerst nur befristet bis zum 31.12.2006 gelten sollte. In § 52 Buchst. a Abs. 4 UrhG ist geregelt, dass eine Vergütung zu zahlen ist. Der erste Vertrag der zwischen den Verwertungsgesellschaften einerseits und der Kultusministerkonferenz andererseits abgeschlossen wurde, stammt aus dem Jahr 2007 (Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG – Intranet an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 28.09.2007 - Anl. 5 sowie Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 Buchst. a UrhG – Intranet an Schulen – vom 14.07.2010, Anl. 6).

Was wird daraus deutlich?



- 4 -

Die von der Regelung des § 52 Buchst. a UrhG Begünstigten hatten offensichtlich kein Interesse an einem schnellen Vertragsabschluss. Es wurde die Zahlung eines Betrages von 1.760.000 EUR für die Zeit vom 01.08.2009 bis zum 31.07.2013 vereinbart.

Das stellt mitnichten eine angemessene Vergütung da, wie sie gemäß § 11 UrhG geschuldet wird. Die Schulen und Bildungseinrichtungen haben hier „für einen Apfel und ein Ei“ die Möglichkeit erhalten, urheberrechtlich relevante Leistungen zu nutzen.

Wenn Schulen und Bildungseinrichtungen zukünftig die Möglichkeit haben sollten, Filme uneingeschränkt zu nutzen, muss dafür auch eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Zieht man als Bezugspunkt den Tarif der Verwertungsgesellschaft Wort und der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 Buchst. b UrhG heran, so müsste gemäß § 3 des Tarifes mindestens ein Betrag von 58,125 % des netto Ladenpreises/Verkaufspreises des jeweiligen Bild- und Tonträgers gezahlt werden (Anl. 7). Damit müsste einhergehen, dass die Schul- und Bildungseinrichtungen den Rechteinhabern mitteilen, welche Filme sich in der schuleigenen Videothek befinden.

IV. Grundsätzliche Fragestellung

1. Frage

Es stellt sich immer wieder die Frage, ob die Vorführung eines Films im Klassenverband, also im Klassenzimmer im Rahmen des Unterrichts, als nicht öffentlich anzusehen ist und demzufolge keinen Erwerb einer Lizenz zur öffentlichen Vorführung erfordert.

Ob die Vorführung eines Films einen Rechteerwerb erfordert, hängt von zwei Fragen ab. Das sind:

a) Ist die Werknutzung öffentlich?

Wenn der Schulunterricht bzw. die Veranstaltung im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG öffentlich ist, dann ist ein entsprechender Rechteerwerb notwendig.



- 5 -

b) Gibt es eine gesetzliche Ausnahmeregelung?

Innerhalb des Urheberrechtsgesetzes sind 10 Ausnahmeregelungen enthalten, die die Werknutzung im Schulunterricht betreffen. Damit geht die Frage einher, ob auch eine Ausnahmeregelung für die Filmvorführung geschaffen wurde.

2. Filmmutzung

a) Grundsätzliches

Bei jeder Nutzung urheberrechtlich relevanter Leistungen stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit. Die Zulässigkeit kann sich aufgrund

- der Stellung als Eigentümer (§ 44 Abs. 2 UrhG),
- vertraglich erworbener Nutzungsrechte (§§ 31 ff. UrhG),
- gesetzlich bestehender Schrankenregelungen (§ 44a - § 63 UrhG) oder
- der Nichtöffentlichkeit der Nutzungshandlung selbst (§ 15 Abs. 3 UrhG) ergeben.

Die Digitalisierung sowie das Internet machen es möglich, zu jeder Zeit an jedem Ort der Welt schnell und kostengünstig urheberrechtlich geschützte Leistungen, wie z. B. Filme, zu rezipieren.

b) Öffentliche Filmmutzung

aa) Orte der Nutzung

Die Rezeption von Filmen findet u. a. in Schulen, in Hochschulen sowie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung statt.

bb) Kriterien der Öffentlichkeit

Eine Filmvorführung ist zulässig, sofern sie nicht öffentlich ist (§ 15 Abs. 3 UrhG). Die Notwendigkeit des Rechteeerwerbs bei einer Filmmutzung wird in § 52 Abs. 3 UrhG noch einmal



- 6 -

deutlich gemacht. Somit ist die zustimmungsfreie bzw. vergütungsfreie Nutzung von Filmen nur auf Grundlage von § 52a UrhG (max. 5 Minuten) bzw. § 51 UrhG (Zitatrecht) zulässig.

Aus den beiden Entscheidungen des EuGH vom 15.03.2012 (EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 - SCF, GRUR 2012, 593 - „öffentliche Wiedergabe“ durch Verbreiten von Tonträgern in Zahnarztpraxen; EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C - 162/10 - Phonographic Performance, Ireland GRUR 2012, 597) ergibt sich nichts anderes! Es kommt nur darauf an, ob die Werknutzung öffentlich oder nicht öffentlich ist.

Das kulminiert die Frage, ob die Werknutzung privat oder öffentlich ist. Jede Werknutzung, die außerhalb der eigenen vier Wände stattfindet, ist in der Regel nicht privat und erfordert somit einen entsprechenden Rechteerwerb.

3. Schrankenregelungen für die Filmvorführung

a) Allgemeines

Im Urheberrecht gilt der Grundsatz, dass es keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt. Das bedeutet, dass derjenige, der Nutzungsrechte ausüben, also Filme vorführen möchte, sich von seinem Vertragspartner den Nachweis erbringen lassen sollte, dass er über die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte Verfügungsbefugter ist (Schricker/Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, 4. Aufl., vor § 28 Rn. 76 sowie Rn. 102).

Zudem wirkt zugunsten des Urhebers oder Rechteinhabers die Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG). Diese beinhaltet, dass in allen Zweifelsfällen hinsichtlich des Umfangs der Rechteeinräumung die Auslegung immer zugunsten des Urhebers bzw. Rechteinhabers erfolgt, da die Zweckübertragungslehre dem Schutz des Urhebers bzw. Rechteinhabers dient.

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Leistungen ohne Rechteerwerb ist ausdrücklich im Urheberrechtsgesetz im Rahmen der Schrankenregelungen zulässig.

Schrankenregelungen sind eng auszulegen, um damit eine Verwässerung des Urheberrechtsschutzes zu vermeiden. Der engen Auslegung der Schrankenregelungen steht nicht entgegen, dass Letztere auch in der digitalen Gesellschaft funktionieren müssen, um so



dem grundsätzlichen Bestreben des Gesetzgebers einen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits herbeizuführen.

b) Vorführung von Filmen

Die öffentliche Vorführung eines Films ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 52 Abs. 3 UrhG). Diese ausdrückliche Klarstellung im Gesetz macht deutlich, dass der Gesetzgeber innerhalb der Schrankenregelungen nicht beabsichtigt hat, die öffentliche Filmnutzung - wie auch immer - zu legitimieren.

Oft wird unter Verweis auf § 52 UrhG argumentiert, dass das Klassenzimmer bzw. der Schulunterricht nicht öffentlich sei. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auf eine Mitteilung des BMJ (heute: BMJV) verwiesen. Darin ist folgende Aussage enthalten:

„Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ist anlässlich der Urheberrechtsnovelle von 1985 davon ausgegangen, dass eine Wiedergabe von Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Werke im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe ist.“

1985 mag es in der Bundesrepublik tatsächlich so gewesen sein, dass keine Öffentlichkeit im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG a. F. vorlag. Diese lautete:

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind“.

Es stellt sich die Frage, ob eine Aussage, die aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland 1985 getroffen wurde, heute - 30 Jahre später - noch ihre uneingeschränkte Gültigkeit hat.

Dem stehen folgende Aspekte entgegen:

- Eltern wechseln aus beruflichen Gründen den Wohnort. Die Kinder besuchen eine neue Schule. Die persönliche Verbundenheit muss sich erst entwickeln.



- 8 -

- Der Anteil der Migranten ist gestiegen. Sofern diese der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann weder eine Kommunikation noch eine Beschulung stattfinden. Für die Lehrer ist es schwerer geworden, eine persönliche Verbundenheit zu den Schülern entstehen zu lassen.
- Der tradierte Klassenverband der 60er-Jahre löst sich zunehmend auf. Die reformierte gymnasiale Oberstufe mit ca. 200 Schülern in der Kursstufe hat mit der alten „Schulklasse“ nicht mehr viel gemein. Durch die individuelle Kurswahl wechseln die Schüler den Raum permanent. Moderne Pädagogik sieht darüber hinaus projektorientierten Unterricht vor, der klassenübergreifend stattfindet. Zudem ist bei Ganztagsangeboten und Arbeitsgruppen der Klassenverband aufgelöst.

Das war am 09.09.1965, als das UrhG verabschiedet wurde, anders.

c) Erster Korb

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003 (Erster Korb) wurde § 52a UrhG geschaffen, der die „öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ regelt.

Sowohl in der Überschrift als auch am Ende von § 52a Abs. 1 UrhG werden die Worte „öffentliche Zugänglichmachung“ verwendet. Deshalb stellt sich die Frage, ob unter der Öffentlichkeit im Sinn von § 52a UrhG etwas anderes zu verstehen ist, als sich aus der Legaldefinition in § 15 Abs. 3 UrhG ergibt. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Insoweit ist der Gesetzgeber selbst davon ausgegangen, dass die Werknutzung im Unterricht öffentlich ist.

d) Unterricht und Forschung

Ohne Zustimmung ist die Nutzung eines Films lediglich im Rahmen der engen Grenzen von § 52a UrhG - und im Übrigen nur ausschnittsweise - zulässig.

In Bezug auf den Schulunterricht wird immer wieder die Auffassung vertreten, „dass die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke innerhalb einer Schulklasse keine öffentliche Wiedergabe darstellt“ (vgl. dazu beispielhaft Rademacher, Filmvorführungen im Schulunterricht - zum Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG, UFITA 2013, Band III S. 717, 725). Regelmäßig wird dabei auf einen Bericht des Rechtsausschusses aus dem Jahr 1985 (BT-Drs.



10/3360 vom 17.05.1985 = UFITA, 102 (1986), 169, 175) sowie die Internetseite des BMJ (heute: BMJV) verwiesen. Dabei wird regelmäßig verkannt, dass die Filmnutzung im Schulunterricht im UrhG vom 09.09.1965 deshalb nicht geregelt wurde, weil es an den technischen Möglichkeiten fehlte, diese ohne ein entsprechendes Werkstück, d. h. eine Filmkopie, und einen mit dem Erwerb einhergehenden Rechterwerb zu realisieren (vgl. dazu Haupt/Ullmann, in: Mestmäcker/Schulze, UrheberrechtKommentar, § 15 Rn. 30 ff.).

e) Keine Unentgeltlichkeit der Werknutzung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1155) wurden u. a. die §§ 11, 32 - 32b UrhG modifiziert bzw. neu geschaffen. § 11 Satz 2 UrhG stellt klar, dass das Urheberrecht der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes dient. Würde die Nutzung von Filmen außerhalb des privaten Bereiches ohne die Zahlung einer Vergütung zulässig sein, würde das im Widerspruch zur Leitbildfunktion von § 11 UrhG stehen (Loewenheim in Schricker/Loewenheim, 4. Aufl., § 11 Rn. 2).

Der Gesetzgeber wollte somit grundsätzlich keine unentgeltliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Leistungen gestatten. Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit jeder Schrankenregelung zulasten des Rechteinhabers geregelt, wie die Vergütung der Werknutzung erfolgt. Eine unentgeltliche Nutzung von urheberrechtlich relevanten Leistungen stünde zudem im Widerspruch zu Artikel 14 GG (vgl. dazu BVerfGE 31, 229 - Kirchen- und Schulgebrauch). Nur bei der Ausübung des Zitatrechts ist keine Vergütung für die Werknutzung zu zahlen.

Der Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber an den Früchten ihrer Arbeit ergibt sich auch aus der Entscheidung des EuGH (3. Kammer) vom 09.02.2012 (RS C - 277/10 - Luksan, Medien und Recht 2012, 23 sowie EuGH, GRUR 2011, 220, Rn. 54 - BSA/Kulturministerium; EuGH, GRUR 2012, 156, Rn. 186 - Football Association Premiere League u. Murphy).

Letzten Endes soll im Rahmen der EU ein hohes Schutzniveau erreicht werden (EG 23 der EU-RL 2001/29).



4. Beweislast

Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung bezüglich der Zulässigkeit einer urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlung entscheidet das Gericht durch eine freie Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 ZPO). Ausnahmen können sich wegen bestehender gesetzlicher Beweisregeln ergeben (§ 286 Abs. 2 ZPO).

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Zulässigkeit der Nutzungshandlung liegt bei demjenigen, der sich darauf beruft (OGH, MR 2008, 99, 102 Rn. 2.4, 104 Rn. 4.4; aA Dreier/Schulze, 4. Aufl. 2013, § 15 Rn. 37).

Das bedeutet, dass im Streitfall der Lehrer, der den Film vorführt, den Nachweis erbringen muss, dass entweder ein Rechteerwerb erfolgt oder die Filmvorführung privat ist. Sofern die Filmvorführung in der Schule stattfindet, handelt es sich nicht um eine private Filmvorführung, weil der Lehrer diese im Rahmen eines bestehenden Beamten- oder Dienstverhältnisses vornimmt.

5. Urteile des EuGH zur Frage der Öffentlichkeit

a) Allgemeines

Der Öffentlichkeitsbegriff ist in den Richtlinien der EU nicht definiert (Schulze, Werknutzung in Zeiten des Internets, NJW 2014, 721, 723). Derjenige, der sich auf die Nichtöffentlichkeit und damit die Zulässigkeit einer Nutzungshandlung beruft, trägt auch die Beweislast dafür.

Die Notwendigkeit des Erwerbs des Vorführungsrechts kann nicht dadurch umgangen werden, dass man den gewünschten Film von einer Videothek mietet. Letztere räumt ihren Kunden nur das Recht zur privaten Nutzung – im Gegensatz zur öffentlichen Vorführung – ein. Das gilt ebenso für DVDs, die in Elektromärkten erworben oder von Dritten geliehen werden.

Der EuGH führt in seiner „Phonographic Performance Ireland“- Entscheidung (Urteil vom 15.03.2012 - C- 162/10) aus, wann eine Nutzung privat oder nicht privat, das heißt öffentlich ist. Dort heißt es:



„(72) Die „private Benutzung“ eines von seinem Benutzer öffentlich wiedergegebenen urheberrechtlichen Werkes ist ein Widerspruch in sich, denn die „Öffentlichkeit“ ist definitionsgemäß nicht privat.“

Im Kern geht es um die Frage, wann es sich bei einer Werknutzung um eine „öffentliche Wiedergabe“ handelt (vgl. dazu Handig, Reform und Neuordnung der „öffentlichen Wiedergabe“ - Die Folgen der Interpretation des urheberrechtlichen Begriffs durch den EuGH, ZUM 2013, S. 273).

b) EuGH, Urteil vom 07.12.2006

Der EuGH hat sich im Urteil vom 07.12.2006 - C-306/05 - öffentliche Wiedergabe im Sinn von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG (ZUM 2007, 132 - SGAE/Rafael Hotels) - mit der Frage der Öffentlichkeit beschäftigt. Unter Randnummer 36 heißt es:

„Aus der 23. Begründungserwägung der Richtlinie 2001/29 geht hervor, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ weit zu verstehen ist. Eine solche Auslegung ist im Übrigen unerlässlich, um das Hauptziel der Richtlinie zu erreichen, das gemäß der 9. und der 10. Begründungserwägung darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen damit die Möglichkeit zu geben, u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten.“

In dem Verfahren ging es um in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehapparate. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Bedeutung von Fernsehapparaten für Hotelzimmer von geringer Bedeutung ist. Dennoch wird das Aufstellen eines Fernsehapparates als zusätzliche Dienstleistung des Hotels angesehen. Das wirkt sich auf den Zimmerpreis aus. Im Ergebnis wurde die Öffentlichkeit der TV-Nutzung in Hotelzimmern bejaht.

Aus der Entscheidung des EuGH können zwei Schlussfolgerungen gezogen werden:

1. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe ist weit auszulegen, um dadurch die Möglichkeiten einer zustimmungs- und/oder vergütungsfreien Nutzung soweit wie möglich einzuschränken.
2. Die Urheber müssen bei der Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten.



Das Vorgesagte zieht nach sich, dass eine Nutzung von urheberrechtlich relevanten Leistungen, wie z. B. von Filmen, der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf.

c) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C-135/10 - SCF

Durch den EuGH (GRUR 2012, 593 - „öffentliche Wiedergabe“ durch Verbreiten von Tonträgern in Zahnarztpraxis) war u. a. die Frage zu entscheiden, ob

- die in einer privaten Zahnarztpraxis als Hintergrundmusik wiedergegebenen geschützten Tonträger als „öffentliche Wiedergabe“ anzusehen sind und
- ob für diese Wiedergabe eine angemessene Vergütung geschuldet wird.

Der zweite Leitsatz lautet:

„Der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Artikel 8 II der Richtlinie 92/100/EWG ist dahin auszulegen, dass er nicht die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Rahmen der Ausübung eines freien Berufs für den Patienten, die unabhängig von ihrem Willen in den Genuss dieser Wiedergabe kommen, betrifft. Infolgedessen begründet eine solche Wiedergabe für den Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung.“

Der EuGH nimmt zu der Frage Stellung, ob der Zahnarzt den Zugang zur Werknutzung verschafft (Rn. 82). Entscheidungsrelevant ist dabei der Aspekt, wann eine Werknutzung nach Ansicht des EuGH öffentlich ist. Grundsätzlich sind mehrere Kriterien zu berücksichtigen. Nach Auffassung des EuGH kommt es auf den Einzelfall an (Rn. 79).

Hinsichtlich der Öffentlichkeit kommt es nicht nur darauf an, wie viele Personen gleichzeitig Zugang zu demselben Werk haben, sondern auch darauf, wie viele von ihnen in der Folge Zugang zu dem Werk haben (Rn. 87).

Der Entscheidung des EuGH lagen letzten Endes folgende Erwägungen zugrunde:



- Es handelt sich nicht um eine interaktive Übertragung auf Abruf (Rn. 60).
- Die Wiedergabe erfolgt unabhängig vom Willen des Rezipienten (Rn. 64).
- Im Gegensatz zur Entscheidung „Football Association Premier League ./ Murphy“ wird der Rezipient bloß zufällig erreicht (Rn. 91).
- Der Personenkreis ist sehr begrenzt (Rn. 96).

Der EuGH hat das Abspielen von Hintergrundmusik bei einem italienischen Zahnarzt als nicht öffentlich angesehen. Der EuGH bezieht sich dabei auf die Sachverhaltsdarstellung des nationalen Gerichts (vgl. dazu Rn. 68 sowie Rn. 97, Rn. 102).

Das Abspielen eines Films ist nicht mit Hintergrundmusik vergleichbar. Der Rezipient muss sehen und hören, was passiert. Die Rezeption eines Films „als Hintergrund“ ist nicht möglich.

d) EuGH, Urteil vom 15.03.2012 - C - 162/10 - Phonographic Performance (Irland)

Im Rahmen dieser Entscheidung hat sich der EuGH (GRUR 2012, 597) mit der Frage beschäftigt, ob die „öffentliche Wiedergabe“ durch Verbreiten von Tonträgern in Hotelzimmern den Anspruch auf die Zahlung einer angemessenen Vergütung nach sich zieht.

Die irische Verwertungsgesellschaft Phonographic Performance Ltd. (PPL) (mit der GVL vergleichbar) hatte den Staat Irland verklagt. Hintergrund war eine Regelung innerhalb eines Gesetzes, wonach für die Wiedergabe von Tonmusik in Hotelzimmern keine Vergütung gezahlt werden muss.

Der EuGH nimmt hinsichtlich der „öffentlichen Wiedergabe“ auf die Entscheidung vom 15.03.2012 zu Zahnarztpraxen (SCF) Bezug (Rn. 29 - 37). Insoweit kommt es darauf an, ob die Werknutzung gezielt oder zufällig erfolgt (Rn. 37).

Es wird festgestellt, dass die Hotelgäste nur aufgrund des absichtlichen Tätigwerdens des Hotelbetreibers in den Genuss der Werkrezeption kommen können. Somit nimmt der Hotelbetreiber die zentrale Rolle ein (Rn. 40). Bei den Gästen des Hotels handelt es sich um recht viele Personen, so dass diese als Öffentlichkeit anzusehen sind (Rn. 42).

Nach Auffassung des EuGH findet eine „öffentliche Wiedergabe“ eines in einer Rundfunksendung abgespielten Tonträgers statt, wenn ein Hotelbetreiber in Gästezimmern



Radio- und/oder Fernsehgeräte aufstellt. Der Hotelbetreiber ist verpflichtet, zusätzlich zu der vom Rundfunksender gezahlten Vergütung eine angemessene Vergütung für die Ausstrahlung im Sinn einer Rundfunksendung des abgespielten Tonträgers zu zahlen.

Es handelt sich nicht um eine „private Nutzung“, die durch den Gesetzgeber von einer Vergütungszahlung freigestellt werden könnte.

Die zusätzliche Dienstleistung des Hotels wirkt sich auf den Zimmerpreis aus (Rn. 44). Somit dient die Ausstrahlung von Tonträgern nach Auffassung des EuGH den Erwerbszwecken des Hotelbetreibers (Rn. 45). Es liegt demzufolge eine öffentliche Wiedergabe vor (Rn. 46).

Weiter beschäftigt sich der EuGH mit der Frage, ob durch die Wiedergabe ein neues Publikum erreicht wird. Damit ist ein Publikum gemeint, „dass die Urheber des geschützten Werkes, als sie dessen Nutzung im Wege der öffentlichen Wiedergabe erlaubten, nicht berücksichtigt hatten (vgl. in diesem Sinne „SGAE ./. Raphael“, Rn. 40, 41)“ (Rn. 49). Mit dem Angebot im Hotelzimmer wird im Vergleich zum Primärpublikum ein neues Publikum erreicht. Der Hotelbetreiber hat wirtschaftliche Vorteile (Rn. 51). Deshalb ist der Hotelbetreiber zur Zahlung verpflichtet (Rn. 51).

Auch im Weiteren wird festgestellt, dass der Hotelbetreiber die zentrale Rolle bzgl. der Zugänglichmachung einnimmt (Rn. 67). Daraus folgt, dass auch der Hotelbetreiber verpflichtet ist, die angemessene Vergütung zu entrichten (Rn. 69).

Weiter wird sich mit der Frage der privaten Nutzung auseinandergesetzt. Maßgeblich ist, dass es „nicht darauf ankommt, ob die Hotelgäste das Werk privat nutzen oder nicht, sondern darauf, ob der Hotelbetreiber selbst das Werk privat nutzt“ (Rn. 71).

Dazu heißt es in den Entscheidungsgründen wie folgt:

„(72) Die „private Benutzung“ eines von seinem Benutzer öffentlich wiedergegebenen urheberrechtlichen Werkes ist ein Widerspruch in sich, denn die „Öffentlichkeit“ ist definitionsgemäß nicht privat.“

Abschließend wird festgestellt, dass Schrankenregelungen nur in Sonderfällen angewendet werden dürfen und die normale Verwertung des geschützten Gegenstandes nicht beeinträchtigt



werden darf (Rn. 75). Ansonsten würde nämlich die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verletzt werden (Rn. 76).

6. EU-Richtlinie 2006/115

a) Allgemeines

Mit der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung) wird die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 modifiziert (EG 1).

In Art. 10 der Richtlinie wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten eingeschränkt werden können. Das betrifft gemäß Artikel 10 Abs. 1 folgende Einzelfälle:

- für eine private Nutzung,
- für eine Benutzung kurzer Bruchstücke anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse,
- für eine ephemere Aufzeichnung, die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommen wird,
- für eine Benutzung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.

Weiterhin ist Absatz 3 erwähnenswert. Dieser lautet:

„Die in den Abs. 1 und 2 genannten Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstandes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

b) Private oder nicht private Nutzung, das heißt öffentliche Nutzung

Im Kern kommt es auf die Frage an, ob eine Werknutzung privat oder öffentlich ist. In beiden vorgenannten Urteilen des EuGH vom 15.03.2012 wird in diesem Zusammenhang auf das Glossar der WIPO Bezug genommen. Dort heißt es:



„(85) Hinsichtlich der „Unbestimmtheit“ der Öffentlichkeit geht es dabei entsprechend der Definition des Begriffs öffentliche Sendung (öffentliche Wiedergabe) im Glossar der WIPO - diese Definition ist zwar nicht rechtsverbindlich, jedoch für die Auslegung des Begriffs der Öffentlichkeit hilfreich - um die „Zugänglichmachung eines Werkes ... in geeigneter Weise für Personen allgemein, also nicht auf besondere Personen beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören“ (Urteil des EuGH vom 15.03.2012, Rn. 85 - SCF sowie Urteil des EuGH vom 15.03.2012, Rn. 34 - Phonographic Performance Ireland).

In Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115/EG wird im Gegensatz zu § 15 Abs. 3 UrhG nicht zwischen öffentlich und nicht öffentlich, sondern nur zwischen privat und nicht privat unterschieden. Daraus folgt, dass es hinsichtlich der urheberrechtlichen Relevanz und eines damit einhergehenden Vergütungsanspruches ausschließlich auf die Frage ankommt, ob die Nutzung privat oder nicht privat erfolgt.

Unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung „Phonographic Performance Irland“ ist festzustellen, dass im Kern zwischen privater und öffentlicher Nutzung, also nicht privater Nutzung, unterschieden wird (Rd. 72).

c) Zusammenfassung bezüglich der Besonderheiten des Einzelfalls

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 15.03.2012 - C - 135/10 - SCF ist zu berücksichtigen, dass der EuGH verschiedene Kriterien (vgl. dazu Handig, Reform und Neuordnung der „öffentlichen Wiedergabe“ - Die Folgen der Interpretation des urheberrechtlichen Begriffs durch den EuGH, ZUM 2013, S. 274) bestimmt.

- Bei dem konkreten Sachverhalt handelte es sich nicht um eine interaktive Übertragung auf Abruf (vgl. Rn. 59, 60).
- Die Übertragung erfolgte unabhängig vom Willen des Rezipienten (Rn. 64, 100, 102).
- Die Anzahl der in der Praxis gleichzeitig anwesenden Personen war sehr begrenzt (Rn. 96).
- Die Wiedergabe hatte nicht den Charakter eines Erwerbszwecks (Rn. 99). Die Wiedergabe von Tonträgern führte nicht zu einer Erweiterung des Patientenbestandes (Rn. 97).
- Die Wiedergabe von Tonträgern führte nicht zu einer Erhöhung der Preise (Rn. 57).



- Die Patienten gingen zum Zweck der Zahnbehandlung in die Praxis. Die Wiedergabe von Tonträgern gehörte nicht zur Zahnbehandlung (Rn. 97).

Die Filmvorführung in Schulen bzw. im Schulunterricht erfolgt ganz bewusst.

Auf Grundlage von § 52a UrhG ist die Nutzung von Filmen im Schulunterricht in einer Länge von maximal fünf Minuten zulässig. Das ist mit der Einschränkung verbunden, dass die Premiere des Films zudem mehr als zwei Jahre zurückliegen muss.

V. Anliegen

Meine Mandanten befürchten, dass ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt wird, der einseitig Schul- und Bildungseinrichtungen begünstigt und nicht adäquat die Interessen der Urheber und Rechteinhaber berücksichtigt.

1. Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Werknutzung in Schul- und Bildungseinrichtungen nie privat, sondern immer öffentlich ist.
2. Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass für jede Werknutzung in Schulen und Bildungseinrichtungen ein Rechteerwerb notwendig ist, sofern keine ausdrückliche Schranke existiert. Bei Schrankenregelungen sollte - wie in anderen Fällen auch - für Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, eine Bereichsausnahme mit dem Inhalt gelten, dass stets ein Rechteerwerb beim Rechteinhaber erforderlich ist.
3. Es sollte im Gesetzestext - d. h. in § 52a UrhG - klargestellt werden, dass auf Grundlage dieser Schrankenregelung die einmalige Nutzung eines Spielfilms (der vor mehr als 2 Jahren Premiere hatte) von maximal fünf Minuten zulässig ist.
4. Derjenige, der sich auf die Zulässigkeit einer Nutzungshandlung wegen des Bestehens einer Schrankenregelung stützt, sollte dafür beweispflichtig sein, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Anderenfalls würde das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers ausgehöhlt und damit eine Rechtsverfolgung unmöglich gemacht werden.



5. Aufgrund der beiden Entscheidungen des EuGH vom 15.03.2012 ist zukünftig nur noch zu entscheiden, ob eine Werknutzung privat oder öffentlich ist. Die Nutzung von Filmen im Klassenverband bzw. Schulunterricht sowie in konfessionellen Einrichtungen ist nie privat und deshalb immer öffentlich.
6. Die Schaffung einer generellen Fair-Use-Klausel darf nicht dazu führen, dass „die normale Verwertung des Werkes“, wie sie in Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.05.2001 sowie in Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums garantiert wird, beeinträchtigt ist. Da meine Mandanten die Nutzungsrechte für den nichtgewerblichen Bereich erwerben, würden deren Rechte durch jede Fair-Use-Regelung, die über § 52a UrhG hinausgeht, verletzt werden.
7. Meine Mandanten würden im Rahmen eines persönlichen Gesprächs weitere Informationen über die derzeitige Situation und die damit einhergehenden Probleme geben.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Haupt
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Vollmacht der FWU – Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH
2. Vollmacht der Katholisches Filmwerk GmbH
3. Vollmacht der Matthias Film gGmbH
4. Vollmacht der MPLC Deutschland GmbH
5. Anlage 1: Gesamtbesucher 2011
6. Anlage 2: Gesamtbesucher 01.01. - 20.05.2015
7. Anlage 3: Bericht des Rechtsausschusses aus dem Jahr 1985
8. Anlage 4: Internetseite des BMJV
9. Anlage 5: Gesamtvertrag zu § 52a UrhG (2007)
10. Anlage 6: Gesamtvertrag zu § 52a UrhG (2010)
11. Anlage 7: Tarif VG Wort zu § 52b UrhG